

BGer 2C_200/2008 vom 11. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_200_2008

FR: TF 2C_200/2008 du 11 mars 2008

IT: TF 2C_200/2008 del 11 marzo 2008

Erwägungen

E. 1

A.X._____ und B.X._____ sind für die direkte Bundessteuer 2005 nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt worden, nachdem sie trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht hatten. Eine Einsprache wies das Steueramt des Kantons Zürich unter Hinweis auf die immer noch fehlende Steuererklärung ab. Die Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich wies den Rekurs ab, soweit sie darauf eintrat. Sie begründete den Entscheid damit, dass die Einsprache mangels hinreichender Einsprachebegründung ungültig gewesen sei und das Steueramt darauf gar nicht hätte eintreten dürfen. Einen Rekurs der Steuerpflichtigen wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 19. Dezember 2007 ab, soweit es darauf eintrat.

Hiergegen führt A.X._____ Beschwerde beim Bundesgericht. Ein Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden.

E. 2

Rechtsschriften haben nach Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG). Damit obliegt dem Beschwerdeführer, die behaupteten Rechtsverletzungen zu nennen und die diesbezüglichen Rügen zu begründen. Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft die Verletzung solcher Rechte nur insofern, als eine Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Diesen Anforderungen an die Begründung genügt eine Beschwerdeschrift von vornherein nur, wenn sie sachbezogen ist, d.h. sich auf die Motive im angefochtenen Entscheid bezieht. Nur dann ist aus der Beschwerde ersichtlich, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird, und darf sich das Bundesgericht mit der Eingabe materiell befassen (BGE 118 Ib 134 ; 131 II 449 E. 1.3 S. 452).

E. 3

Diesen Erfordernissen genügt die Eingabe des Beschwerdeführers offensichtlich nicht. Das Verwaltungsgericht hat - wie bereits die Steuerrekurskommission - im Einzelnen und ausführlich dargelegt, weshalb die Ermessensveranlagung zulässig und die gegen die Ermessensveranlagung erhobene Einsprache ungültig war. Die Steuerpflichtigen hätten namentlich keine Steuererklärung eingereicht und auch im Einspracheverfahren ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, weshalb auf die Einsprache nicht hätte eingetreten werden dürfen (angefochtenes Urteil E. 2 in fine). Mit dieser Begründung setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde mit keinem Wort auseinander. Da der Beschwerde eine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügende Begründung fehlt, kann auf

die Beschwerde nicht eingetreten werden. Damit kann offen bleiben, ob die in der Beschwerde gestellten Anträge zulässig sind.

E. 4

Auf die "Strafanzeige" des Beschwerdeführers gegen die Steuerverwaltung des Kantons Zürich kann nicht eingetreten werden. Das Bundesgericht ist offensichtlich nicht zuständig, Strafanzeigen entgegenzunehmen. Es besteht auch keine Pflicht des Bundesgerichts nach Art. 30 Abs. 2 BGG zur Überweisung der "Strafanzeige" an eine kantonale Behörde, zumal die Beschwerde keinerlei Begründung enthält, worin der "mögliche Missbrauch des Amtsheimnisses" liegen soll.

E. 5

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 und 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.